



Lohnausfallversicherungen für Angestellte

EIN MUSS FÜR JEDEN PRAXISINHABER

Bereits vor Beginn der Selbstständigkeit in der eigenen Praxis sind viele Versicherungsfragen zu klären. Arbeitsverträge für die Angestellten werden erstellt, und Versicherungen für das Personal evaluiert. Schnell taucht die Frage auf, was gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, und welche Versicherungen zu empfehlen sind.

GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE

Lohnfortzahlungspflichten bei unfall- wie auch krankheitsbedingter Absenz der PraxismitarbeiterInnen können den Arbeitgeber finanziell immens belasten. Für den Inhaber einer Praxis ist es also wichtig, dass unfall- und krankheitsbedingte Lohnausfälle seines Teams ausreichend versichert sind.

DIE VERSICHERUNG FÜR DEN LOHNAUSFALL BEI UNFALL IST OBLIGATORISCH

Im Rahmen des Obligatoriums sind nicht nur die Heil- und Behandlungskosten der Angestellten bei Unfällen abgesichert, sondern auch der Lohnausfall. Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt der Unfalltaggeldanspruch 80% des versicherten Verdienstes; bei teilweiser

Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger. Der Grad der Arbeitsunfähigkeit wird durch den behandelnden Arzt bestimmt, wobei in der Regel eine Arbeitsunfähigkeit von 50% (= halbes Taggeld)

oder von 100% (= volles Taggeld) attestiert wird. Teilzeitbeschäftigte, die weniger als 8 Stunden wöchentlich in einer Praxis arbeiten, sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Für diese Mitarbeiter gelten aber - abweichend vom Normalfall - auch Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle. Alle Angestellten mit einem wöchentlichen Pensum von mehr als 8 Stunden sind obligatorisch zusätzlich für Nichtberufsunfälle versichert. Das Obligatorium gilt auch für Hauspersonal, Lehrlinge, Praktikanten und Stundenlöhner. Der Taggeldanspruch beginnt am dritten Tag nach dem Unfall und erlischt mit Eintritt der vollen Arbeitsfähigkeit. Wird die volle Arbeitsfähigkeit nicht wieder erreicht, wird später eine Invalidenrente des Unfall-Versicherers das Taggeld ersetzen.

...

Die Prämien für die Berufsunfallversicherung (BU) trägt der Praxisinhaber, die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) werden in der Regel den Angestellten über die monatliche Salärzahlung weiterverrechnet.

Bei der Unfallversicherung ist gesondert zu beachten, dass der Versicherungsschutz von MitarbeiterInnen 30 Tage nachdem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn erlischt, endet. Als Lohn gelten hierbei auch die Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der IV und der Krankenkassen, die den Arbeitslohn ersetzen. Deshalb ist unbezahlten Urlauben und Austritten von Mitarbeitenden ein spezielles Augenmerk zu schenken. Über eine «Abredeversicherung» können diese ihre persönlichen Versicherungslücken, die durch Austritt oder unbezahlten Urlaub entstehen, schliessen. Wer innerhalb der 30 Tage Nachdeckung eine Abredeversicherung abschliesst, profitiert von bis zu sechs zusätzlichen Monaten Versicherungsschutz. Die Prämien für die Abredeversicherung muss der ehemalige Angestellte selbst tragen. Der Praxisinhaber steht aber in der Pflicht, auf die Möglichkeiten aufmerksam zu machen und eine solche Absicherung auf Wunsch der Angestellten anzubieten. Versäumt er dies, muss er ggfs. privatrechtlich einen entstandenen Schaden ersetzen.

EINE FEHLENDE KRANKENTAG-GELDVERSICHERUNG KANN FÜR DEN PRAXISINHABER TEUER WERDEN

Mit einer Krankentaggeldversicherung wird der Erwerbsausfall der versicherten Praxisangestellten im Falle einer krankheitsbedingten Absenz ganz oder teilweise ausgeglichen. Obschon keine zwingende obligatorische Versicherungspflicht besteht, müssen Praxisinhaber ihre gesetzlich verankerten Lohnfortzahlungspflichten beachten. Das Recht auf Lohnfortzahlung ist abhängig von den individuellen arbeitsvertraglichen Regelungen, dem kantonalen Praxisstandort sowie der Anzahl der Dienstjahre in der Praxis des Arbeitgebers. Sie beträgt im Minimum 3 Wochen und im Maximum 6 Monate. Ist bspw. eine MPA/DA bereits seit mehreren Jahren in einer Praxis zu einem Jahressalär von CHF 78'000.- angestellt, ergibt sich eine Lohnfortzahlungspflicht in Höhe von max. 39'000.- Franken. Dieses Vermögensrisiko für den Praxisinhaber kann über eine Taggeldabsicherung zu mtl. Kosten von unter CHF 50.- gedeckt werden, die in der Regel noch zwischen Praxisinhaber und

-angestellten geteilt werden. Arbeitsvertraglich sind auch Regelungen möglich, die längere Lohnfortzahlungsfristen vereinbaren.

Eine Lohnfortzahlung ohne eine entsprechende Arbeitsleistung kann für den Praxisinhaber ohne Versicherungsschutz schnell zu einem unkalkulierbaren Risiko werden, weil nebst den bestehenden Lohnkosten auch noch, zumindest temporär, die Kosten für einen Ersatz anfallen können. Zu beachten ist, dass die Lohnfortzahlungspflicht auch für Teilzeitangestellte im Stundenlohn ohne fixes Pensum gilt. Ebenso wie für die Ärztin oder den Arzt selbst, ist deshalb die Absicherung der Arbeitnehmer für den Lohnausfall auch bei Krankheit dringend zu empfehlen, zumal Arzt- und Zahnarztpraxen mit vielen mutterschaftsbedingten Absenzen konfrontiert sind.

Normalerweise wird eine Lohnfortzahlung, koordiniert mit den Leistungen aus erster und zweiter Säule, bis zum 720. Tag vereinbart, so dass für die Praxisangestellten keine zeitliche Lücke bis zum eventuellen Beginn einer Invalidenrente bestehen sollte.

DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ KLUG WÄHLEN UND KOSTEN OPTIMIEREN

Da bei Unfällen die Versicherungsleistungen für die Betroffenen meist besser gestaltet sind als bei Krankheit, ist die Definition eines «Unfalles» von hoher Bedeutung. Ein Unfall ist die «plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat». In etlichen Leistungsfällen gibt es seitens der Versicherung Diskussionsbedarf bei der Frage, ob ein Unfall oder eine Krankheit vorliegt. Ebenso wird teils langwierig geprüft, ob ein Verunfallter den Unfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt hat, da die Versicherung in einem solchen Fall während der ersten beiden Jahre nach dem Unfall das Recht zur Leistungskürzung hat. Um im Leistungsfall als Arbeitgeber nicht auf die Abrechnung der Taggelder durch die jeweiligen Versicherungsträger warten zu müssen, ist es bei Abschluss der Personalversicherungen überlegenswert, die obligatorische Unfallversicherung sowie die kollektive Krankentaggeldversicherung beim selben Versicherer kombiniert abzuschliessen.

Wichtig ist es, die Wartezeiten bis zur Leistung einer Taggeldversicherung dem individuellen Bedarf einer Praxis anzupassen. Zu lange Wartezeiten erhöhen das Vermögensrisiko des Praxisinhabers, zu kurze verursachen meist hohe Prämien. Bei der Auswahl der/s Versicherer/s sollte ein Augenmerk dem Service der Anbieter gelten, da die Meldung von Unfällen und Krankheiten teils einen hohen administrativen Aufwand darstellt. Auch kann es sinnvoll sein, sich mit drei- bis fünfjährigen Garantien gegen Prämienaufschläge zu schützen.

Mit speziellen Kollektivlösungen für Arzt- und Zahnarztpraxen können etwaig bestehende Absicherungslücken geschlossen, und die Versicherungskosten der Praxis oftmals deutlich gesenkt werden. Eine Optimierung der Versicherungen kommt jedoch nicht nur dem Praxisinhaber, sondern auch den ArbeitnehmerInnen zu Gute, da diese von geringeren Versicherungsabzügen profitieren. So können Praxisinhaber den Nettolohn für das Praxispersonal erhöhen, ohne gleichzeitig mehr Bruttolohn aufwenden zu müssen. ¶